

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der städtischen Kindertagesstätten vom 13.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 und des § 45 Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2014 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 13.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Absatz 1

Die Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) für den Besuch der Kindertagesstätte beträgt monatlich für Kinder:

Kindergarten Schönningstedt

- | | |
|--|------------|
| a) Elementar – ganztags (8 Stunden) | 287,00 EUR |
| b) Elementar – dreivierteltags (7 Stunden) | 251,00 EUR |
| c) Elementar - dreivierteltags (6 Stunden) | 215,00 EUR |
| d) Krippe – dreivierteltags (8 Stunden) | 634,00 EUR |
| e) die eine individuelle, verkürzte Betreuungszeit zu a) oder b) oder c) in Anspruch nehmen, den jeweils anteiligen Regelbeitrag mit einer Benutzungsgebühr von 36,00 EUR und für eine Betreuung zu d) von 64,00 EUR pro Stunde. | |

Absatz 2

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich 60,00 EUR.

§ 3 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

§ 3 Gebührenermäßigungen

(1)

Personensorgeberechtigte können eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) beantragen. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten gem. § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, ist keine Gebühr zu erheben. Liegt das Einkommen über dem festgestellten Bedarf, ist die Benutzungsgebühr (Regelbeitrag) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG - unter Berücksichtigung der in der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen in der jeweils geltenden Fassung- zu mindern. Die Richtlinie des Kreises kann während der Öffnungszeiten im Rathaus beim Fachamt (zurzeit: Amt für Bürgerangelegenheiten) oder über www.reinbek.de eingesehen werden.

(2)

Die Erhebung einer ermäßigten Benutzungsgebühr erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten, wenn durch die nachgewiesenen wirtschaftlichen Verhältnisse die jeweilige Bedarfsgrenze nach § 25 Abs. 3 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinie des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden Fassung überschritten wird.

(3)

Die Gebühr für das Mittagessen im Hort beträgt für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II mit und ohne Erwerbseinkommen), dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz 50 Prozent der Gebühr gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

§ 6

Bewilligungszeitraum von Gebührenermäßigungen

Der Bewilligungszeitraum einer Gebührenermäßigung beginnt mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung bzw. mit Antragstellung. Rückwirkende Gebührenermäßigungen sind ausgeschlossen. Grundsätzlich sind mit dem Antrag alle Unterlagen binnen Monatsfrist vorzulegen.

Für die Bewilligung der Gebührenermäßigung ist der Bewilligungszeitraum im Bescheid maßgebend. Ermäßigungen aufgrund vorstehender Bestimmungen sind Sozialleistungen der öffentlichen Haushalte. Die Antragstellenden haben daher jede Veränderung des Einkommens unaufgefordert dem Fachamt (derzeit: Amt für Bürgerangelegenheiten) zur Neufestsetzung der Gebühren mitzuteilen.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Neufassung und ersetzt die bisherige Fassung:

§ 8

Zahlungsweise

Die Stadt erhebt jeweils am 5. des Betreuungsmonats monatliche Vorauszahlungen in Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr laut § 2 Abs. 1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug über die Stadtkasse Reinbek. Hierzu haben die Zahlungspflichtigen der Stadtkasse ein SEPA-

Lastschrift-Mandat zu erteilen. In Absprache mit dem Fachamt (derzeit: Amt für Bildung, Jugend, Kultur und Sport) ist im Einzelfall eine andere Zahlungsart möglich.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Artikel III

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in die Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten vom 13.12.2012 einzuarbeiten und eine Arbeitssatzung herzustellen.

Reinbek, den 04. Juli 2014

STADT REINBEK

Axel Bärendorf, Bürgermeister